



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Nikolaus Kraus, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Anzeigepflicht für die Pferdeerkrankung „Druse“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Aufnahme der Pferdeerkrankung Druse (*Coryza contagiosa equorum* oder *Adenitis equorum*) in die Verordnung über anzeigenpflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) einzusetzen.

Begründung:

Die Druse ist eine durch das Bakterium *Streptococcus equi* verursachte hoch kontagiöse und auszehrende Pferdeerkrankung. Sie ist weltweit verbreitet und lässt Pferde in unterschiedlicher Ausprägung mit teils hohem Fieber vor allen Dingen an den respiratorischen Organen sowie Lymphknoten erkranken. Der Erreger wird von Pferd zu Pferd durch Nasensekret, Ausfluss aus den Lymphknoten und Husten verbreitet. Tiere, die die Bakterien ausscheiden, kontaminieren Gegenstände im Stall wie z.B. Futter, Ausrüstung, Kleidung, Wasserbehälter, Pflegezeug und Einstreu. Die Verbreitung der Bakterien kann auch über Fliegen im Bestand erfolgen. Die Bakterien können in der Erde etwa drei Tage und im Wasser vier bis sechs Wochen überleben. Pferde mit Druse sollte man für sechs bis acht Wochen isoliert halten. Dabei ist auf strengste Hygiene und Desinfektion zu achten, um die Bakterien nicht z.B. durch die Kleidung, Eimer oder die Tierarztausrüstung auf gesunde Pferde zu übertragen. Bevor die geheilten Pferde wieder in die Herde integriert werden, sollten sie labordiagnostisch anhand von Nasentupfern als Nichtausscheider klassifiziert sein. Geheilte Pferde können noch lange infektiös sein und sollten deshalb für mindestens weitere acht Wochen nach Abklingen der Symptome isoliert bleiben und anschließend anhand von Nasentupferproben labordiagnostisch als Nichtausscheider bestätigt werden. Da die Druse nicht nur den Pferden zusetzt, sondern deren bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besitzer verhindert, sowie Stalleigentümern durch die besonderen Hygienemaßnahmen zusätzlich Arbeit und Kosten verursacht – es ist auch daran zu denken, dass Kliniken wegen der hohen Ansteckbarkeit keine an Druse erkrankten Pferde aufnehmen wollen oder können – ist eine Anzeigepflicht die einzige Maßnahme, mit der diese Tierseuche bekämpft werden kann. Um eine Ausbreitung der Druse zu verhindern ist dringend ein innergemeinschaftliches Verbringen sowie eine Ein- und Ausfuhr zu unterbinden. Eine Anzeigepflicht würde dazu führen, dass Schutzmaßregeln gegen besondere Seuchengefahr, insbesondere eine Stallsperrre zu verhängen wäre.

Ein offener, ehrlicher Umgang mit der Situation sowie eine gute Zusammenarbeit sind maßgeblich und entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung. Ein Verschleiern der Situation oder ein leichtfertiger Umgang mit dieser hochansteckenden Erkrankung können zu schwerwiegenden Folgen und einer nicht endenden Ansteckungskette führen.